



# Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Änderung vom ...

Entwurf vom 9.6.2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 23 a*

*Aufgehoben*

*Art. 24 Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Sars-CoV-2-Schnelltests für die Eigenanwendung durch das Publikum (Sars-CoV-2-Selbsttests) dürfen abgegeben und verwendet werden, wenn sie:

- a. gemäss Angaben des Herstellers zur Eigenanwendung vorgesehen und entsprechend zertifiziert sind;
- b. die Anforderungen nach Artikel 24a und die Mindestkriterien nach Anhang 5a Ziffer 3 erfüllen.

*Art. 26a Abs. 4*

<sup>4</sup> Wird die Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffern 2, 3.1.1 Buchstaben b, c und d und 3.2.1 Buchstaben b und c durchgeführt, so schuldet der Kanton, in dem die Probenentnahme auf Sars-CoV-2 durchgeführt wird, die Vergütung der Leistungen.

*Art. 27a Abs. 10 und 10<sup>bis</sup>*

<sup>10</sup> Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 aufgeführt sind.

SR .....

<sup>1</sup> SR **818.101.24**

<sup>10bis</sup> Nicht unter Absatz 10 fallen Personen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten nach der Aufhebung einer Absonderung durch die zuständige Behörde.

*Art. 28b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Juni 2021

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 23a des bisherigen Rechts von der Swissmedic erteilte Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Sars-Cov-2-Selbsttests behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer.

<sup>2</sup> Deren Abgabe durch Apotheken und Verwendung sind weiterhin möglich, sofern die Anforderungen nach Artikel 24 Absatz 4<sup>bis</sup> erfüllt sind.

<sup>3</sup> Artikel 23a des bisherigen Rechts bleibt auf am *[Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung]* hängige Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für das Inverkehrbringen von Sars-Cov-2-Selbsttests weiterhin anwendbar.

II

Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung vom 13. Januar 2021<sup>2</sup> der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Ziff. IV Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Juli 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

IV

Artikel 27a und Anhang 7 gelten mit den nach dem 13. Januar 2021 vorgenommenen Änderungen.<sup>4</sup>

V

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 28. Juni 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Anhang 6 Ziffer 1.1.1 Buchstabe h tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2021 in Kraft.

<sup>3</sup> Artikel 27a Absätze 10 und 10<sup>bis</sup> tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> AS 2021 5, 109, 167, 218

<sup>3</sup> SR 818.101.24

<sup>4</sup> AS 2021 274

<sup>5</sup> Dringliche Veröffentlichung vom xx. Juni 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

### *Ziff. 1.1.1 Bst. h*

- h. nach einem positiven Ergebnis:
  - bei einem Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, unabhängig davon, ob der Test mit einem Sars-CoV-2 Schnelltest gemäss diagnostischem Standard oder gemäss Screening-Standard durchgeführt wurde,
  - bei einem Sars-CoV-2-Selbsttest
- i. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse nach Ziffer 1.2, 2.2 oder 3.2;

### *Ziff. 1.1.3 Einleitungssatz und Bst. a*

1.1.3 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 150.50 Franken. In diesem Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	19.50 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion (inkl. Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats)	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

### *Ziff. 1.2.3 Einleitungssatz sowie Bst. a und c*

1.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens Fr. 334.50. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	19.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung auf der obligatorischen Schulstufe sowie auf der Sekundarstufe II in Fällen nach Ziff. 1.1.1 Bst. j pro Poolerstellung mit Mindestpoolgrösse 7	18.50 Fr.

*Ziff. 1.3.3 Einleitungssatz und Bst. a*

1.3.3 Für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper übernimmt er höchstens 93.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	19.50 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG	2.50 Fr.
Für das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

*Ziff. 1.4.4*

1.4.4 Für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard und gemäss Screening-Standard übernimmt er höchstens 85.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	19.50 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie Anforderung des vom PT-System generierten Freischaltcodes bei nachgewiesener Infektion (inkl. Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats)	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

- b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard und gemäss Screening-Standard:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers davon:	22 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	17 Fr.
– für die Auftragsabwicklung	5 Fr.
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	41 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	17 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

*Ziff. 1.6.2 Bst. a*

- 1.6.2 Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen erbracht werden durch:
- a. mikrobiologische diagnostische Laboratorien, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 EpG verfügen;

*Ziff. 2.1.1 Bst. d*

- 2.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard und gemäss Screening-Standard nur in folgenden Fällen:
- d. vor und während Lagern für Teilnehmende und Betreuende.

*Ziff. 2.1.3*

- 2.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard oder gemäss Screening-Standard übernimmt er höchstens 26 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Sofern die Probenentnahme nicht durch die getestete Person selbst durchgeführt wird: für die Probenentnahme und Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und die Auftragsabwicklung	26 Fr.
Sofern die Probenentnahme durch die getestete Person selbst durchgeführt wird: für die Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und die Auftragsabwicklung	12 Fr.

*Ziff. 2.2.1 Bst. d*

- 2.2.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
- d. vor und während Lagern für Teilnehmende und Betreuende

*Ziff. 2.2.3 Einleitungssatz sowie Bst. a und c*

- 2.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 307 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials der Arbeitszeit, und für die Auftragsabwicklung	14.50 Fr.

- c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung auf der obligatorischen Schulstufe, auf der Sekundarstufe II sowie Lagern pro Poolerstellung mit Mindestpoolgrösse 7	18.50 Fr.

*Ziff. 3.1.1 Bst. d*

- 3.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard nur in folgenden Fällen:
- d. bei Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung nach Artikel 6a der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

*Ziff. 3.1.2*

- 3.1.2 Er übernimmt zudem die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss Screening-Standard in Fällen nach Ziffer 3.1.1 Buchstaben b und d.

*Ziff. 3.1.4*

- 3.1.4 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 übernimmt er höchstens 6.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, nur das Testmaterial	6.50 Fr.

*Ziff. 3.2.3*

- 3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 292.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziff. 3.2.1 Bst. b und c pro Poolerstellung mit Mindestpoolgrösse 7	18.50 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse mit Mindestpoolgrösse 4	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme bis Maximalpoolgrösse 25	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziff. 3.2.1 Bst. b und c pro Poolerstellung mit Mindestpoolgrösse 7	18.50 Fr.

Ziff. 3.3

**3.3 Sars-CoV-2-Selbsttests**

- 3.3.1 Der Bund übernimmt die Kosten von maximal fünf Sars-CoV-2-Selbsttests pro Person innerhalb von 30 Tagen, sofern sie durch Apotheken abgegeben werden.
- 3.3.2 Folgende Personen haben keinen Anspruch auf die Kostenübernahme von Sars-CoV-2-Selbsttests:
- a. Vollständig geimpfte Personen im Sinne von Anhang 2 Ziffer 1.1 der der Covid-19-Verordnung besondere Lage, sofern die Impfung weniger als 180 Tage ab Verabreichung der letzten Dosis zurückliegt.
  - b. Personen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, sofern das positive Testergebnis einer molekularbiologischen Analyse weniger als 180 Tage zurückliegt.
- 3.3.3 Für einen Sars-CoV-2-Selbsttest übernimmt er höchstens 10 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Selbsttest bei direkter Abgabe in der Apotheke mit persönlichem Kundenkontakt, nur das Testmaterial, darin enthalten: der Fabrikabgabepreis, ein Zuschlag von 80 % auf den Fabrikabgabepreis sowie die Mehrwertsteuer zu einem Satz von 7,7 %	10 Fr.
Für den Sars-CoV-2-Selbsttest bei Versand, nur das Testmaterial, darin enthalten: der Fabrikabgabepreis, ein Zuschlag von 60 % auf den Fabrikabgabepreis sowie die Mehrwertsteuer zu einem Satz von 7,7 %	9 Fr.